



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung (BWL)
Bernastrasse 28
3003 Bern

Vorab per Mail:

energie@bwl.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3501
Unser Zeichen: wi

Sarnen, 4. September 2019

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben 15. Mai 2019 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN; SR 531.32) einzuleiten. Die Vernehmlassungsfrist endet am 5. September 2019. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüssen wir die Totalrevision der VTN (neu Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen; VTM). Aus unserer Sicht ist der Ansatz sachgerecht, sich neu vermehrt auf Szenarien für schwere Mangellagen auszurichten und die Widerstandsfähigkeit der Versorgung mit Trinkwasser (Resilienz) zu stärken. Insbesondere unterstützen wir die Stossrichtung, dass die überregionale Koordination und Zusammenarbeit von Kantonen und Gemeinden bzw. den Betreibern von Wasserversorgungen verbessert werden sollen. Ausserdem nehmen wir zur Kenntnis, dass die Rolle der Kantone im Hinblick auf die vorsorglichen Massnahmen gestärkt wird. Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 E-VTM:

Der E-VTM enthält nicht nur vorsorgliche Bestimmungen, sondern auch konkrete Regelungen zur Bewältigung von schweren Mangellagen. Wir beantragen, Abs. 1 terminologisch entsprechend anzupassen. Wir schlagen folgende Formulierung vor: *"Diese Verordnung regelt die Massnahmen zur Vermeidung von schweren Trinkwasser-Mangellagen und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung während schweren Mangellagen"*.

Zu Art. 2 E-VTM:

Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 E-VTM sieht neu vor, dass für private Haushalte mindestens vier Liter pro Person und Tag zur Verfügung stehen müssen. Damit sind wir einverstanden. Aus unserer Sicht ist aber zu ergänzen, dass diese vier Liter Trinkwasserqualität gemäss Lebensmittelgesetz aufweisen sollten. Wir beantragen deshalb folgende Änderung: "Für private Haushalte mindestens 4 Liter pro Person und Tag *in einer für Lebensmittel geeigneten Qualität gemäss Lebensmittelgesetz*".

Zu Art. 4 Abs. 3 E-VTM und Art. 7 bzw. 8 E-VTM:

Gemäss Art. 4 Abs. 3 E-VTM bezeichnen die Kantone diejenigen Gemeinden, die einzeln oder zusammen mit anderen Gemeinden in einem bestimmten Versorgungsgebiet die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen sicherzustellen haben (dies entspricht Art. 5 Abs. 2 der bisherigen VTN). In Art. 7 und Art. 8 E-VTM werden die Aufgaben der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen bzw. deren Zusammenarbeit mit den Kantonen geregelt. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Aufgaben bzw. die Aufgabenteilung der einzelnen Akteure klar geregelt sind. So sind die Betreiber der Wasserversorgungsanlagen die Primärversorger und die Gemeinden Sekundärversorger. Noch unklar ist, welche Aufgaben durch die Blaulichtorganisationen inkl. Feuerwehren übernommen werden müssen. Im Hinblick auf eine klare Rollenteilung ist aus unserer Sicht durch die Kantone ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten, welches die reibungslose Koordination bei der Bewältigung einer Mangellage ermöglicht.

Zur Digitalisierung (Art. 4 E-VTM):

Gemäss Vorlage müssen die Kantone ein auf digitaler Technik beruhendes elektronisches Inventar der Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung eignen, erstellen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) soll die dafür erforderlichen Vorgaben festlegen (Art. 4 Abs. 4 E-VTM). In Bezug auf die Digitalisierung ist aus unserer Sicht zwingend die Koordination auf Bundesebene im Auge zu behalten. Die Erstellung und Pflege des Inventars kann zu einem grossen finanziellen und personellen Aufwand bei den Kantonen führen. Offen ist, wie die Vereinheitlichung der Datensätze und der Datenformate gewährleistet werden soll. Auf Bundesebene finden aktuell zwar entsprechende Bemühungen statt; vgl. dazu den Bericht "Leitungskataster Schweiz – LKCH, Vision, Strategie und Konzept", der sich bis zum 7. Oktober 2019 bei den Kantonen in der Vernehmlassung befindet. Ein digitales Inventar müsste sich an das LKCH anlehnen. Der Kanton Obwalden verfügt – im Gegensatz zu anderen Kantonen – bereits über einen detaillierten Leitungskataster und kann sich auf diese Informationen abstützen. Fraglich ist aber letztlich auch, ob in Notlagen analog geführte Karten nicht zweckdienlicher sind.

Wir beantragen, die Bestimmungen in Art. 4 E-VTM mit den Digitalisierungsvorhaben auf Bundesebene abzustimmen und anzupassen. Zudem ist zwingend das Kosten-Nutzen-Verhältnis im Auge zu behalten. Die Kantone sind bei der Vorgabe von digitalen Lösungen vorab anzuhören.

Zu Art. 13 Aufgaben der Betreiber von Abwasseranlagen:

Die Gewässerschutzgesetzgebung legt fest, dass Abwasseranlagen die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigen dürfen. Art. 16 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) weist zudem für Notlagen ausdrücklich auf die VTN hin. Es stellt sich für uns deshalb die Frage, weshalb die Abwasseranlagen explizit erwähnt werden. Erstens müssen diese auch in Normallagen so betrieben werden, dass sie die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigen. Zweitens gibt es noch viele andere Anlagen mit grundwassergefährdenden Stoffen, welche die Trinkwasserversorgung gefährden könnten. Wir beantragen deshalb Art. 13 E-VTM zu streichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement


Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3501)
- ALU / Abteilung Umwelt